

Fachspezifische Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Biologie für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 12. September 2011

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 12. September 2011 folgende Ordnung erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studien- und Lehrformen
- § 4 Aufgaben der Modulbeauftragten

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

- § 5 Modulprüfungen und Wichtungsfaktoren
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Freiversuch
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Auslandsaufenthalte

Teil III: Bachelorstudium

- § 10 Ziel des Bachelorstudiums
- § 11 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschluss des Bachelorstudiums

Teil IV: Masterstudium

- § 14 Ziel des Masterstudiums
- § 15 Inhalte des Masterstudiums
- § 16 Masterarbeit

§ 17 Abschluss des Masterstudiums

Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage:

Empfohlene Studienverlaufspläne

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Regelungen der *Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium (BAMALA-O) an der Universität Potsdam* vom 21. Januar 2010 i.d.F. vom 20. Oktober 2010 und regelt den fachbezogenen Teil der Ausbildung im Bachelor- und Masterstudium für das Fach Biologie in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) und Lehramt an Gymnasien (LG) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Jahrgangsstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten. Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die grundlegenden Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Biologie. Sie
- verfügen über fundiertes und anschlussfähiges Fachwissen zu den grundlegenden biologischen Gebieten, analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie Methodenkompetenzen,
 - sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl im hypothesengeleiteten Experimentieren als auch im hypothesengeleiteten Vergleichen sowie im Handhaben von (schulrelevanten) Geräten,
 - können biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erfassen, sachlich und ethisch bewerten und die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der biologischen Themenbereiche begründen,
 - können Unterrichtskonzepte und -medien fachgerecht gestalten, inhaltlich bewerten, neuere biologische Forschung in Übersichts-darstellungen verfolgen, um sie in den Unterricht einzubringen,
 - verfügen über anschlussfähiges biologi-didaktisches Wissen, insbesondere über grund-

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 28. September 2011.

- legende Kenntnisse zu Ergebnissen biologiebbezogener Lehr-Lern-Forschung, fachdidaktischer Konzeptionen und curricularer Ansätze, über Lernschwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Biologieunterrichts sowie über Grundlagen standard- und kompetenzorientierter Vermittlungsprozesse von Biologie,
- verfügen über die Kompetenzen der fachbezogenen Reflexion, Kommunikation, Diagnose und der Evaluation und sind vertraut mit basalen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologiedidaktik,
 - verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Biologieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

(2) Im Bachelorstudium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen, Fakten und Theorien der Fachwissenschaft vermittelt. Eine intensive fachdidaktische Ausbildung dient dem Ziel, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Das Masterstudium dient sowohl der weiteren Vertiefung der fachspezifischen Ausbildung als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung.

§ 3 Studien- und Lehrformen

Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Daher ist es sinnvoll, sie in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen. Die mit einem Modul verbundenen Arbeiten können sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

- *Vorlesungen (V)* dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens.
- *Seminare (S)* dienen der Festigung und Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden liefern dazu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.
- *Übungen (Ü)* sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Übungen können folgende Inhalte haben (i) die selbständige Lösung von theoretischen oder praktischen Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen und (ii) fachspezifische und fachdidaktische Geländeübungen bzw. Exkursionen.
- *Schulpraktische Studien (SPS)* sind Ausbildungsabschnitte der Didaktik. Sie beinhalten Hospitationen, aktive Mitwirkung am Unterrichtsgeschehen (Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterrichtsprojekten) und sollen einen Einblick in den späteren Berufseinsatz geben. Fachdidaktische Tagespraktika als

eine von drei Arten schulpraktischer Studien sind Ausbildungsabschnitte der Biologiedidaktik.

- *Praktika (P)* dienen der Aneignung und Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

§ 4 Aufgaben der Modulbeauftragten

Die/der Modulverantwortliche ist für den ordnungsgemäßen Studien- und Prüfungsablauf des Moduls verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

1. die Änderung der Prüfungsmodalitäten im Modulhandbuch,
2. die rechtzeitige Übermittlung der in Frage kommenden Prüfer/innen an den Prüfungsausschuss. Diese teilt sie/er der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig mit. Hierbei ist darauf zu achten, dass die benannten Dozenten/innen prüfungsberechtigt sind,
3. die rechtzeitige Festlegung der Prüfungstermine einschließlich der Nachprüfungstermine,
4. die rechtzeitige Information der Studierenden über Prüfungsmodalitäten,
5. die Gewährleistung der Prüfungsanmeldung,
6. die schriftliche Mitteilung an die Studierenden bei der Nichtzulassung zur Prüfung,
7. die Eintragung der Noten sowie Übermittlung an das Prüfungsamt,
8. die Organisation des Lehrangebots des Moduls.

Bei Nr. 1. und 3. erfolgt eine Mitteilung an die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n).

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

Die Prüfungsmodalitäten in modularisierten Studiengängen an der Universität Potsdam sind in der BAMALA-O geregelt. Deren Regelungen werden durch den nachfolgenden Teil der vorliegenden fachspezifischen Ordnung ergänzt.

§ 5 Modulprüfungen und Wichtungsfaktoren

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Wichtungsfaktoren der Modulnoten bei der Ermittlung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss regelt § 13 dieser Ordnung.
- (3) Die Wichtungsfaktoren der Modulnoten bei der Ermittlung der Gesamtnote für den Masterabschluss regelt § 17 dieser Ordnung.

(4) Wird eine Prüfungsleistung zum wiederholten Male nicht bestanden, so wird dem oder der Studierenden vor einer erneuten Prüfung die Wiederholung der entsprechenden Modulbestandteile empfohlen.

§ 6 Nachteilsausgleich

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden. Zu den weiteren Gründen für einen Nachteilsausgleich siehe § 7 BAMALA-O.

§ 7 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene oder im ersten Versuch bestandene Prüfung im Bachelorstudium gilt auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten drei Studienjahre des Bachelorstudiums (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt wurde (Freiversuch).

(2) Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Wiederholung muss jedoch spätestens im nächsten Kalenderjahr erfolgen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist ein Freiversuch möglich. Im Rahmen des Masterstudiums ist kein Freiversuch möglich.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung kann der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen sein (Prüfungsvorleistungen). Entsprechende Regelungen sind vor Beginn des Moduls festzulegen und im Modulhandbuch zu veröffentlichen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme und Leistungserfassung in Modulen in höheren Fachsemestern kann der erfolgreiche Abschluss von Prüfungen in Modulen vorangegangener Semester sein, auf denen die entsprechenden Module aufbauen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss von diesen Regelungen abwei-

chende Einzelfallentscheidungen zu Gunsten der Studierenden fällen.

(3) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumsversuch) oder zu den Fachdidaktischen Tagespraktika kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen.

§ 9 Auslandsaufenthalte

Während eines Auslandsaufenthaltes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss ein Learning Agreement einreichen und nach dem Auslandsaufenthalt dem Antrag auf Anerkennung beilegen.

Teil III: Bachelorstudium

§ 10 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad „Bachelor of Education“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt. Durch die Prüfungen im Bachelorstudium wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in über ein anschlussfähiges Fachwissen zu grundlegenden Fachgebieten der Biologie verfügt, wesentliche Zusammenhänge des Faches überblickt, mit den grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Biologie und deren Anwendung in zentralen Bereichen des Faches vertraut ist sowie über ein anschlussfähiges fachdidaktisches Grundwissen verfügt.

§ 11 Inhalte des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium im Fach Biologie für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) und das Lehramt an Gymnasien (LG) gliedert sich in gemeinsame Pflichtmodule sowie in Pflichtmodule, die spezifisch für den gewählten Studiengang sind. In den Modulen können einige Veranstaltungen obligatorisch, andere wahlobligatorisch sein. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters entsprechend der sich stetig entwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten im Modulhandbuch veröffentlicht. Die Ver-

öffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen. Die Module bauen teilweise aufeinander auf. Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Voraussetzungen für einzelne Module erfüllt sein müssen.

(1) Module für das Bachelorstudium im 1. Fach für das Lehramt an Gymnasien					
Nr. Typ ¹	Titel	Inhalte und Kompetenzen	Dauer (D) Häufigkeit (H) Lehrvolumen in SWS ² nach Lehrformen (LV) ³ Arbeitsaufwand (WL) in Stunden	Leistungspunkte (LP) Prüfungsmodalitäten (PM) ⁴	Voraussetzung für Teilnahme
L-1.01 GM	Chemie & Physik ⁵	Chemische und physikalische Grundlagen von Strukturen und Funktionen von Biosystemen, biologisch relevante Arbeitstechniken der Chemie	D: 2 WS + 1 SS H: jährlich, Beginn WS LV: 4V 1Ü 2P WL: 270	9LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung im Praktikum	keine
L-1.02 GM	Grundlagen der Biologie (LG1)	allgemeine Botanik und Zoologie (incl. Pflanzen- und Tiermorphologie; Grundlagen der Entwicklungsbiologie), Geschichte der Biowissenschaften	D: 1 WS H: jährlich LV: 6V 3Ü WL: 330	11LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Übungen	keine
L-1.03 GM	Molekulare und zelluläre Biologie (LG1)	Biochemie, Zellbiologie (Strukturen und Funktionen), Immunbiologie, Genetik/Molekularbiologie, Angewandte Biologie (Gentechnik), Kenntnisvertiefung in der allgemeinen Zoologie, morphol. Grundlagen der Neurobiologie	D: 1 SS H: jährlich LV: 6V 2Ü WL: 390	13LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Übungen	keine
L-1.04 AM	Physiologie / Mikrobiologie	Pflanzen- und Tierphysiologie, physiologische Grundlagen der Neurobiologie, Mikrobiologie, Angewandte Biologie (Biol. Grundlagen der Erzeugung und Bearbeitung von Naturprodukten, Chemotherapie)	D: 1 WS H: jährlich LV: 8V WL: 360	12LP benotet PM: Klausur	keine
L-1.05 AM	Spezielle Zoologie und Botanik	Biologische Vielfalt (Systematik) im Pflanzen- und Tierreich, Grundlagen der Evolution und Biogeographie	D: 1 SS H: jährlich LV: 4V 2Ü WL: 240	8LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Übungen	keine
L-1.06 AM	Ökologie, Naturschutz und Humanbiologie	Ökologie, wissenschaftlicher Naturschutz, nachhaltiger Umgang mit der Natur, Humanbiologie, Biologische Grundlagen der Gesundheitserziehung	D: 1 WS + 1 SS H: jährlich, Beginn WS LV: 8V WL: 330	11LP benotet PM: Klausur	keine
L-1.07 AM	Methoden der molekularen und zellulären Biologie	Grundlegende Arbeitsmethoden der Biochemie, Genetik/ Molekularbiologie, Zellbiologie und Mikrobiologie	D: 1 WS + 1 SS H: jährlich, Beginn WS LV: 2V 1Ü 3P WL: 180	6LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Praktika und Übungen	L-1.03 L-1.04

L-1.08 AM	Fach- didaktik	Grundlagen biologiebezogenen Lernens und Lehrens; Grundlagen biologiebezogenen Reflektierens und Kommunizierens; Biologieunterricht – Konzeption und Gestaltung (zzgl. Fachdidaktische Tagespraktika); Biologiedidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Praxis	D: 1 SS + 1 WS H: jährlich, Beginn SS LV: 3V 2Ü 3SPS WL: 270	9LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Praktika und Übungen	keine
L-1.09 EM	Berufsfeld- bezogenes Fachmodul (LG1)	Berufsfeldbezogene Methoden durch Geländeübungen, Recherche und Präsentation biologischer Sachverhalte (u.a. zu Themen der Angewandten Biologie), praktische Lehrveranstaltungen nach Wahl aus einer aktuellen Liste	D: 2 SS + 1 WS H: jährlich, Beginn SS LV: 8Ü 3Ü/P WL: 300	10LP unbenotet PM: Studienbegleitende Leistungserfassung	keine

¹ Typen sind GM (Grundmodul), AM (Aufbaumodul) und EM (Erweiterungsmodul)

² bei Blockveranstaltungen: 1 Woche = 2 SWS

³ z.B. 4V 2Ü 2S bedeutet Vorlesungen im Gesamtumfang 4 Semesterwochenstunden (SWS), Übungen im Gesamtumfang SWS und Seminar(e) im Gesamtumfang 2 SWS. Ü/P bedeutet wahlweise Übungen oder Praktika aus wahlobligatorischen Veranstaltungen

⁴ Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Abweichungen zu genehmigen (§6 Abs. 4 BAMALA-O).

⁵ Lehramtsstudierende der Fächerkombination Biologie/Chemie bzw. Biologie/Physik können alternativ für die Lehrveranstaltungen Chemie (6 LP) bzw. Physik (3 LP) benotete Lehrveranstaltungen im gleichen LP-Umfang aus dem aktuellen Angebot der Math. Nat. Fakultät frei wählen unter der Bedingung, dass diese nicht bereits an anderer Stelle als Leistung abgerechnet wird.

(2) Gemeinsame Module für das Bachelorstudium im 2. Fach für das Lehramt an Gymnasien und das Bachelorstudium im 1. oder 2. Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen

Nr. Typ ¹	Titel	Inhalte und Kompetenzen	Dauer (D) Häufigkeit (H) Lehrvolumen in SWS ² nach Lehrformen (LV) ³ Arbeitsaufwand (WL) in Stunden	Leistungspunkte (LP) Prüfungsmodalitäten (PM) ⁴	Voraussetzung für Teilnahme
L-1.01 GM	Chemie & Physik ⁵	Chemische und physikalische Grundlagen von Strukturen und Funktionen von Biosystemen, biologisch relevante Arbeitstechniken der Chemie	D: 2 WS + 1 SS H: jährlich, Beginn WS LV: 4V 1Ü 2P WL: 270	9LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung im Praktikum	keine
L-1.10 GM	Grundlagen der Biologie (LG2/LSIP)	allgemeine Botanik und Zoologie (incl. Pflanzen- und Tiermorphologie; Grundlagen der Entwicklungsbiologie)	D: 1 WS H: jährlich LV: 4V 3Ü WL: 240	8LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Übungen	keine
L-1.11 GM	Molekulare und zelluläre Biologie (LG2/LSIP)	Biochemie, Zellbiologie (Strukturen und Funktionen), Immunbiologie, Genetik/Molekularbiologie, Angewandte Biologie (Gentechnik), Kenntnisvertiefung in der allgemeinen Zoologie, morphol. Grundlagen der Neurobiologie	D: 1 SS H: jährlich LV: 6V 2Ü WL: 300	10LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Übungen	keine
L-1.12 AM	Physiologie	Pflanzen- und Tierphysiologie, physiologische Grundlagen der Neurobiologie	D: 1 WS H: jährlich LV: 6V WL: 270	9LP benotet PM: Klausur	keine
L-1.05 AM	Spezielle Zoologie und Botanik	Biologische Vielfalt (Systematik) im Pflanzen- und Tierreich, Grundlagen der Evolution und Biogeographie	D: 1 SS H: jährlich LV: 4V 2Ü WL: 240	8LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Übungen	keine
L-1.13 AM	Ökologie und Humanbiologie	Ökologie, Humanbiologie, Biologische Grundlagen der Gesundheitserziehung	D: 1 WS + 1 SS H: jährlich, Beginn WS LV: 6V WL: 240	8LP benotet PM: Klausur	keine
L-1.08 AM	Fachdidaktik	Grundlagen biologiebezogenen Lernens und Lehrens; Grundlagen biologiebezogenen Reflektierens und Kommunizierens; Biologieunterricht – Konzeption und Gestaltung (zzgl. Fachdidaktische Tagespraktika); Biologiedidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Praxis	D: 2 SS + 1 WS H: jährlich, Beginn SS LV: 3V 2Ü 3SPS WL: 270	9LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung in den Praktika und Übungen	keine

(3) Fachspezifisches Modul für das Bachelorstudium im 1. Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen

Nr. Typ ¹	Titel	Inhalte und Kompetenzen	Dauer (D) Häufigkeit (H) Lehrvolumen in SWS ² nach Lehrformen (LV) ³ Arbeitsaufwand (WL) in Stunden	Leistungspunkte (LP) Prüfungsmodalitäten (PM) ⁴	Voraussetzung für Teilnahme
L-1.14 EM	Berufsfeldbezogenes Fachmodul (LSIP1)	Berufsfeldbezogene Methoden durch Geländeübungen, Recherche und Präsentation biologischer Sachverhalte (u.a. zu Themen der Angewandten Biologie), praktische Lehrveranstaltungen nach Wahl aus einer aktuellen Liste	D: 2 SS + 1 WS H: jährlich, Beginn SS LV: 8Ü 1Ü/P WL: 240	8LP unbenotet PM: Studienbegleitende Leistungserfassung	keine

(4) Fachspezifisches Modul für das Bachelorstudium im 2. Fach für das Lehramt an Gymnasien und im 2. Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen

Nr. Typ ¹	Titel	Inhalte und Kompetenzen	Dauer (D) Häufigkeit (H) Lehrvolumen in SWS ² nach Lehrformen (LV) ³ Arbeitsaufwand (WL) in Stunden	Leistungspunkte (LP) Prüfungsmodalitäten (PM) ⁴	Voraussetzung für Teilnahme
L-1.15 EM	Berufsfeldbezogenes Fachmodul (LG2LSIP2)	Berufsfeldbezogene Methoden durch Geländeübungen, Recherche und Präsentation biologischer Sachverhalte (u.a. zu Themen der Angewandten Biologie), praktische Lehrveranstaltungen nach Wahl aus einer aktuellen Liste	D: 2 SS + 1 WS H: jährlich, Beginn SS LV: 8Ü 2Ü/P WL: 270	9LP unbenotet PM: Studienbegleitende Leistungserfassung	keine

¹ Typen sind GM (Grundmodul), AM (Aufbaumodul) und EM (Erweiterungsmodul)

² bei Blockveranstaltungen: 1 Woche = 2 SWS

³ z.B. 4V 2Ü 2S bedeutet Vorlesungen im Gesamtumfang 4 Semesterwochenstunden (SWS), Übungen im Gesamtumfang SWS und Seminar(e) im Gesamtumfang 2 SWS. Ü/P bedeutet wahlweise Übungen oder Praktika aus wahlobligatorischen Veranstaltungen

⁴ Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Abweichungen zu genehmigen (§6 Abs. 4 BAMALA-O).

⁵ Lehramtsstudierende der Fächerkombination Biologie/Chemie bzw. Biologie/Physik können alternativ für die Lehrveranstaltungen Chemie (6 LP) bzw. Physik (3 LP) benotete Lehrveranstaltungen im gleichen LP-Umfang aus dem aktuellen Angebot der Math. Nat. Fakultät frei wählen unter der Bedingung, dass diese nicht bereits an anderer Stelle als Leistung abgerechnet werden.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Biologie ist die Erbringung von mindestens 53 LP (LG, 1. Fach) bzw. 44 LP (LG, 2. Fach; LSIP, 1. oder 2. Fach) aus den Modulen des Bachelorstudiums gemäß § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 2 und 4.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

gültigen Prüfungsmodalitäten im Modulhandbuch veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen. Veranstaltungen, die bereits für das Bachelorstudium angerechnet wurden, können für das Masterstudium nicht mehr berücksichtigt werden und sind durch andere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Biochemie und Biologie mit gleichem Umfang an Leistungspunkten zu ersetzen.

§ 13 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach Biologie gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 2 und 4 erbracht wurden. Die Gesamtnote im Fach ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller jeweils zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des jeweiligen Abschlusses berechnet sich nach § 14 Abs. 3 der *Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam*.

Teil IV: Masterstudium

§ 14 Ziel des Masterstudiums

Im Masterstudium soll neben der fachlichen Vertiefung insbesondere die Vermittlungskompetenz des Faches Biologie entwickelt werden. Durch die Prüfungen im Masterstudium wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein solides, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen über die schulrelevanten Bereiche der Biologie verfügt, sich weiteres Fachwissen erschließen kann, mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Faches vertraut ist und in der Lage, sie in zentralen Bereichen der Biologie anzuwenden. Das erworbene anschlussfähige fachdidaktische Wissen ermöglicht den Studierenden, fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Gesichtspunkten zu analysieren und zu vermitteln.

§ 15 Inhalte des Masterstudiums

In den Modulen des Masterstudiums können einige Veranstaltungen obligatorisch, andere wahlobligatorisch sein. Die genauen Inhalte werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils

(1) Module des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien					
Nr. Typ ¹	Titel	Inhalte und Kompetenzen	Dauer (D) Häufigkeit (H) Lehrvolumen in SWS nach Lehrformen (LV) ² Arbeitsaufwand (WL) in Stunden	Leistungspunkte (LP) Prüfungsmodalitäten (PM) ³	Voraussetzung für Teilnahme
L-2.01 GM	Fachdidaktik II und berufsfeldbezogenes Fachmodul (LG)	Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse in der Fachdidaktik; Vertiefung der berufsfeldbezogenen Fachkenntnisse durch Lehrveranstaltungen wählbar aus einem aktuellen Katalog	D: 1 WS + 1 SS H: jedes Sem. LV: 3S 2Ü 3S/Ü/P WL: 240	8LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung	keine
L-2.02 EM	Vertiefungsmodul A	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in der Biologie der Vertebraten, Biologie der Pilze und niederen Pflanzen, System-Ökologie	D: 1 WS H: jährlich LV: 5V WL: 240	8LP benotet PM: Klausur	keine
L-2.03 EM	Vertiefungsmodul B	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in einer Fachdisziplin der Biologie (durch Lehrveranstaltungen wählbar aus einem aktuellen Katalog) sowie in der Evolutionsbiologie und Verhaltensbiologie ⁴	D: 1 SS H: jährlich LV: 6V WL: 270	9LP benotet PM: Klausur	keine

¹ Typen sind GM (Grundmodul), AM (Aufbaumodul) und EM (Erweiterungsmodul)

² z.B. 4V 2Ü 2S bedeutet Vorlesungen im Gesamtumfang 4 Semesterwochenstunden (SWS), Übungen im Gesamtumfang SWS und Seminar(e) im Gesamtumfang 2 SWS. S/Ü/P bedeutet wahlweise Seminare, Übungen oder Praktika aus wahlobligatorischen Veranstaltungen

³ Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Abweichungen zu genehmigen (§6 Abs. 4 BAMALA-O).

⁴ Veranstaltungen, die bereits für das Bachelorstudium angerechnet wurden, sind durch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Katalog des Moduls mit gleichem Umfang an Leistungspunkten zu ersetzen.

(2) Module des Masterstudiengangs im 1. Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen

Nr. Typ ¹	Titel	Inhalte und Kompetenzen	Dauer (D) Häufigkeit (H) Lehrvolumen in SWS nach Lehrformen (LV) ² Arbeitsaufwand (WL) in Stunden	Leistungspunkte (LP) Prüfungsmodalitäten (PM) ³	Voraussetzung für Teilnahme
L-2.04 GM	Fachdidaktik II und berufsfeldbezogenes Fachmodul (LSIP1)	Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse in der Fachdidaktik; Vertiefung der berufsfeldbezogenen Fachkenntnisse durch Lehrveranstaltungen wählbar aus einem aktuellen Katalog	D: 2 Sem. H: jedes Sem. LV: 3S 2S/Ü/P WL: 150	5LP benotet PM: Klausur. Studienbegleitende Leistungserfassung	keine
L-2.03 EM	Vertiefungsmodul B (Wahlpflichtmodul, alternativ L-2.05)	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in einer Fachdisziplin der Biologie (durch Lehrveranstaltungen wählbar aus einem aktuellen Katalog) sowie in der Evolutionsbiologie und Verhaltensbiologie	D: 1 SS H: jährlich LV: 6V WL: 270	9LP benotet PM: Klausur	keine
L-2.05 EM	Vertiefungsmodul C (Wahlpflichtmodul, alternativ L-2.03)	Vertiefung grundlegender Kenntnisse in zwei Fachdisziplinen der Biologie (durch Lehrveranstaltungen wählbar aus einem aktuellen Katalog) sowie in der Biologie der Vertebraten	D: 1 WS H: jährlich LV: 6V WL: 270	9LP benotet PM: Klausur	keine

(3) Module des Masterstudiengangs im 2. Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen

Nr. Typ ¹	Titel	Inhalte und Kompetenzen	Dauer (D) Häufigkeit (H) Lehrvolumen in SWS nach Lehrformen (LV) ² Arbeitsaufwand (WL) in Stunden	Leistungspunkte (LP) Prüfungsmodalitäten (PM) ³	Voraussetzung für Teilnahme
L-2.06 GM	Fachdidaktik II und berufsfeldbezogenes Fachmodul (LSIP2)	Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse in der Fachdidaktik; Vertiefung der berufsfeldbezogenen Fachkenntnisse durch Lehrveranstaltungen wählbar aus einem aktuellen Katalog	D: 2 Sem. H: jedes Sem. LV: 3S 3S/Ü/P WL: 180	6LP benotet PM: Klausur Studienbegleitende Leistungserfassung	keine

¹ Typen sind GM (Grundmodul), AM (Aufbaumodul) und EM (Erweiterungsmodul)

² z.B. 4V 2Ü 2S bedeutet Vorlesungen im Gesamtumfang 4 Semesterwochenstunden (SWS), Übungen im Gesamtumfang SWS und Seminar(e) im Gesamtumfang 2 SWS. S/Ü/P bedeutet wahlweise Seminare, Übungen oder Praktika aus wahlobligatorischen Veranstaltungen

³ Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Abweichungen zu genehmigen (§ 6 Abs. 4 BAMALA-O).

§ 16 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Biologie ist der Nachweis von mindestens 50% der Leistungspunkte des Masterstudiums im Fach Biologie.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Eine Disputation findet nicht statt.

(4) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

§ 17 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 15 Abs. 1 bzw. 2 bzw. 3 erbracht wurden. Die Gesamtnote im Fach ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller jeweils zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Masterarbeit. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des jeweiligen Abschlusses berechnet sich nach § 14 Abs. 3 der *Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam*.

Teil V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen an der Universität Potsdam in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Biologie immatrikuliert werden.

(2) Die bisherige Ordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Biologie an der Universität Potsdam und damit auch die Möglichkeit, danach einen Studienabschluss zu erwerben, erlischt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach der Veröffentlichung dieser Ordnung.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang im Fach Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert sind, können auf schriftlichen Antrag ihr Studium gemäß den Regelungen der neuen Ordnung fortsetzen.

**4. Masterstudiengang LG, 1. & 2. Fach
bei Immatrikulation im WiSe**

Modul	Fachsemester			
	1.	2.	3.	4.
	Leistungspunkte			
L-2.01 Fachdidaktik II & berufsfeldbez. Fachmodul	7	1		
L-2.02 Vertiefungsmodul A	8			
L-2.03 Vertiefungsmodul B		9		
Gesamt (25 LP)	15	10		

bei Immatrikulation im SoSe

Modul	Fachsemester			
	1.	2.	3.	4.
	Leistungspunkte			
L-2.01 Fachdidaktik II & berufsfeldbez. Fachmodul	6	2		
L-2.02 Vertiefungsmodul A		8		
L-2.03 Vertiefungsmodul B	9			
Gesamt (25 LP)	15	10		

**5. Masterstudiengang LSIP, 1. Fach
bei Immatrikulation im WiSe**

Modul	Fachsemester		
	1.	2.	3.
	Leistungspunkte		
L-2.04 Fachdidaktik II & berufsfeldbez. Fachmodul	3		2
L-2.05 Vertiefungsmodul C	9		
Gesamt (14 LP)	12		2

bei Immatrikulation im SoSe

Modul	Fachsemester		
	1.	2.	3.
	Leistungspunkte		
L-2.04 Fachdidaktik II & berufsfeldbez. Fachmodul	3		2
L-2.03 Vertiefungsmodul B	9		
Gesamt (14 LP)	12		2

6. Masterstudiengang LSIP, 2. Fach

Modul	Fachsemester		
	1.	2.	3.
	Leistungspunkte		
L-2.06 Fachdidaktik II & berufsfeldbez. Fachmodul	3		3
Gesamt (6 LP)	3		3